

**Satzung
der Gemeinde Windeck
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
vom 19.02.2008**

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Nachtragssatzung vom 17.06.2008 | (Inkrafttreten: 18.06.2008) |
| 2. Nachtragssatzung vom 19.07.2011 | (Inkrafttreten: 23.07.2011) |
| 3. Nachtragssatzung vom 26.09.2012 | (Inkrafttreten: 29.09.2012) |
| 4. Nachtragssatzung vom 11.11.2015 | (Inkrafttreten: 01.01.2016) |
| 5. Nachtragssatzung vom 09.07.2018 | (Inkrafttreten: 01.08.2018) |

**Satzung
der Gemeinde Windeck
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im
Primarbereich“
vom 19.02.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 18.02.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule**

- (1) Die Gemeinde Windeck betreibt an den Grundschulen der Gemeinde Windeck „Offene Ganztagschulen“ nach dem Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), geändert durch Erlass vom 23.12.2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Benennung der Schulen erfolgt durch Ratsbeschluss nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs unter Sicherstellung der Finanzierung.“
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Gemeinde Windeck gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des § 23 des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz).

**§ 2
Anmeldung zur offenen Ganztagschule**

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (2) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag, die Aufnahme- und Benutzungsordnung sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23. Dezember 2010 einschließlich des Ganztagschulkonzeptes an.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfezentrum Eitorf/Windeck gemeldeten Kinder, sofern hierfür eine Bezuschussung vom Jugendhilfezentrum erfolgt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten sich zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Schule ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule infolge Wegzug aus der Gemeinde,
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen),
 - Arbeitslosigkeit, dauerhafter Berufsunfähigkeit,
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt. Die Gemeinde erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung. Das Entgelt wird für jedes Schuljahr auf einer für die Gemeinde kostenneutralen Basis kalkuliert und festgesetzt. Evtl. Landeszuschüsse oder sonstige Einnahmen werden im Einzelfall berücksichtigt. Die Essensteilnahme ist für alle Kinder verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger. Ebenso wird für die Teilnahme an der Ferienbetreuung vom Maßnahmenträger ein Beitrag erhoben. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich der festzusetzende Elternbeitrag um 25 Prozent; ab dem dritten Kind wird kein Elternbeitrag festgesetzt. Die Beitragsermäßigung erfolgt nur für die Kinder, deren Geschwisterkinder beitragspflichtig außerschulische Betreuungsangebote an den gemeindlichen Grundschulen besuchen.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag erhöht sich jeweils zu jedem weiteren Schuljahresbeginn jeweils um 3 Prozent. Die Höhe der ermittelten Beiträge wird kaufmännisch gerundet. Bei der Anmeldung des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 an Stelle der Eltern treten, der Gemeinde schriftlich

anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 an Stelle der Eltern treten, im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (6) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme oder Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten (wie Fortbildung, Ersthelferausbildung usw.) macht die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Betreuungsangebote in den Ferien werden gesondert angeboten. Hierfür wird gegebenenfalls ein separater Beitrag erhoben. Die Einrichtung ist an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie in den Weihnachtsferien geschlossen.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und den sonstigen in dieser Satzung genannten Angeboten und wird von der Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

- (8) Wird von den Erziehungsberechtigten lediglich eine Randzeitenbetreuung gewünscht, die der bisherigen Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ entspricht, werden Beiträge nach dieser Satzung nicht erhoben. In diesem Fall ist unabhängig vom Einkommen ein Beitrag zu zahlen, der dem Beitrag an den gemeindlichen Schulen entspricht, wo dieses Angebot eingerichtet ist.

§ 5

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 4 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich außer Kraft.

Anlage zu § 4 Absatz 3 der Satzung

Einkommensgruppe	Elterneinkommen (Brutto- jahreseinkommen)	Monatlicher Eltern- beitrag
Einkommensgruppe 1	bis 10.000 €	0,00 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	57,00 €
Einkommensgruppe 3	bis 30.000 €	70,00 €
Einkommensgruppe 4	bis 40.000 €	93,00 €
Einkommensgruppe 5	bis 50.000 €	145,00 €
Einkommensgruppe 6	bis 60.000 €	165,00 €
Einkommensgruppe 7	über 60.000 €	185,00 €